

**14.098 «ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima»:  
 eine für ältere und behinderte Menschen dringende Entscheidung nicht auf die  
 lange Bank schieben**

*Die Preiserhöhungen auf dem Immobilienmarkt sollen nicht zulasten der Älteren gehen*

Der Konsultation von 2014 jetzt nicht weiterzuverfolgen hiesse, zu Unrecht anzunehmen, die tatsächlichen Mieten hätten keinen Einfluss auf dieses Element. Die Auswirkungen der künftigen ELG-Revision dürfen nicht vor einigen Jahren erwartet werden. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf.

Führt man diese Revision der nach Regionen differenzierten anrechenbaren Mietzinsmaxima jetzt nicht rasch ein, leugnet man die Immobiliensituation und die aktuellen Mietpreise.

Und verlangt von unseren Eltern und Grosseltern, das Existenzminimum zu unterschreiten, das ihnen durch die EL für ihre Grundbedürfnisse zusteht, wenn dieses für die Kompensation einer Mietzinserhöhung verwendet werden muss. Angesichts der zunehmenden Lebenserwartung ist ein Umzug in eine neue Wohnung ohne architektonische Hindernisse oft erwünscht und notwendig, um den Eintritt in ein Pflegeheim möglichst lange hinauszuzögern. Die Preise von neueren, geeigneten Wohnungen entsprechen in verschiedenen Regionen nicht den vom aktuellen ELG vorgesehenen Beträgen.

Ergänzungsleistungen sind eine notwendige, gewünschte und seit Jahren bewährte Praxis zur Unterstützung der AHV- und IV-Rentner, die über keine oder nur über eine unzureichende Rente aus der 2. Säule verfügen. Diese Regelung, welche die 1. Säule ergänzt, muss stabil aber in ihrer Höhe aktualisiert sein. Aus diesem Grund erträgt sie keine Aufschiebung der notwendigen Entscheidungen nach Abschluss der 2014 begonnenen Konsultation.

Wenn diese Unterbringung in Wohnungen gemäss den Bedürfnissen der AHV-Rentner nicht erfolgen kann, riskiert man eine Gefährdung der in der ganzen Schweiz beschlossenen Politik des Verbleibs zu Hause. Die Senioren möchten in der Tat mithilfe ihres Umfelds möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben. Diese Politik ist auch für die öffentlichen Finanzen deutlich günstiger, da sie sehr viel billiger kommt als die Finanzierung eines Heimaufenthalts.

*Kohärenz mit der IVG-Revision*

Dasselbe gilt auch für Menschen mit IV/EL. Die Revision 6a des IVG hat 2012 den Assistenzbeitrag eingeführt, um die Heimkosten zu senken und den behinderten Menschen ein Leben ausserhalb eines Heims zu ermöglichen. So können diese mit der Unterstützung von angestellten Personen in einer bedarfsgerechten Wohnung leben. Lässt man die Mietzinsentwicklung für die betroffenen Menschen ausser Acht, verhindert man diese vom IVG angestrebte Leistung.

**Aus diesem Grund rufen wir Sie dazu auf, das Geschäft «ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima» (14.098) anzunehmen.**